

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

Merkblatt

Famulatur

Stand: Juli 2014

Die viermonatige Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen. Sie ist in § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) geregelt und ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vor dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeiten abzuleisten.

1. Ablauf

Die Famulatur muss zeitlich nicht in einem Vier-Monats-Block absolviert werden, sondern kann zwischen den einzelnen Stationen (§ 7 Absatz 2 Nr. 1-3 ÄApprO) unterbrochen werden. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass die Teilstationen nicht kürzer als einen Monat ausfallen.

Nach der Änderung der Approbationsordnung zum 01. Oktober 2013 muss nun ein Monat der Zeit in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung absolviert werden. Es gibt allerdings eine Übergangsregelung für Studierende, die bis zum 10. Juni 2015 - in den aufgeführten Fällen wird die Frist um ein Jahr verlängert – den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gestellt haben (§ 7 Abs. 2 S. 2 ÄApprO).

Urlaubs- und Krankheitstage sind nicht auf die Famulatur anrechenbar und führen dementsprechend zur Verlängerung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes.

2. Status des Famulus

Die Famulatur ist ein Teil der ärztlichen Ausbildung. Zwischen der Famulatureinrichtung bzw. dem niedergelassenen Arzt und dem Famulus wird daher kein Arbeitsvertrag geschlossen. Über die Ableistung der Famulatur sollte aber zwischen dem Famulus und der Einrichtung oder dem niedergelassenen Arzt eine schriftliche Vereinbarung geschlossen werden, die festlegt, wie und zu welchen Zeiten der Famulus tätig wird. Bei niedergelassenen Ärzten sollte auch eine Absprache über die Teilnahme an Hausbesuchen und an dem Notfalldienst getroffen werden.

a. Vergütung

Die Bezahlung einer Vergütung an den Famulus ist nicht zwingend. Die Frage bezüglich einer Bezahlung sollte jedoch vor der festen Zusage abschließend geklärt werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg unterstützt Vertragsarztpraxen, die einen Famulus beschäftigen, auf Antrag mit einem Zuschuss. Näheres bitten wir bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, Frau Maren Junker, Telefon: 0761 884 4232, maren.junker@kvbawue.de oder Herrn Christian Schneider, Telefon: 0761 884 4326, christian.schneider@kvbawue.de zu erfragen.

Der Famulus muss grundsätzlich eine Lohnsteuerkarte vorlegen. Näheres bitten wir mit dem Steuerberater oder dem Finanzamt abzuklären. Gemäß §§ 5 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) VI und 27 Absatz 4 Nr. 2 SGB III besteht für Studierende weder in der gesetzlichen Rentenversicherung noch in der Arbeitslosenversicherung eine Versicherungspflicht.

b. Krankenversicherung

Da der Famulus während des Studiums grundsätzlich gesetzlich krankenversichert ist, erübrigt sich der Abschluss einer besonderen Krankenversicherung für die Zeit der Famulatur. Näheres hierzu ist in § 5 Absatz 1 Nr. 9 SGB V geregelt. Hiernach sind Studenten versicherungspflichtig, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wenn für sie auf

Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht, bis zum Abschluss des vierzehnten Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres; Studenten nach Abschluss des vierzehnten Fachsemesters oder nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres sind nur versicherungspflichtig, wenn die Art der Ausbildung oder familiäre sowie persönliche Gründe, insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

c. Haftpflichtversicherung

Ob der Famulus für die Zeit der Famulatur eine Haftpflichtversicherung abschließen muss, bitten wir mit der jeweiligen Haftpflichtversicherung direkt abzuklären.

Der Famulus ist grundsätzlich über den Einsatz-/Ausbildungsbetrieb bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) versichert.

3. Ausüben der Heilkunde und Schweigepflicht

Tätigkeiten, die als Ausüben der Heilkunde dem Arzt vorbehalten sind, dürfen vom Famulus nicht selbstständig ausgeübt werden. Alle Tätigkeiten des Famulus müssen unter der unmittelbaren Aufsicht und Überwachung des Arztes erfolgen.

Der Famulus unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht und muss gemäß § 9 Absatz 3 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vor Beginn der Tätigkeit von dem zur Ausbildung zuständigen Arzt belehrt werden. Die Belehrung ist schriftlich festzuhalten.

4. Zeugnis

Nach Beendigung der Famulatur muss die ausbildende Einrichtung/der ausbildende Arzt ein Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus gemäß dem vorgeschriebenen Vordruck (Anl. 6 der ÄApprO) ausstellen.

§ 7 (Famulatur) ÄApprO

(1) Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.

(2) Die Famulatur wird abgeleistet

- 1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis,*
- 2. für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung und*
- 3. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung.*

Satz 1 Nummer 3 ist auf Studierende, die bis zum 10. Juni 2015 erstmals den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gestellt haben, in der am 30. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Wurde das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft, der Betreuung minderjähriger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen, verlängert sich die in Satz 2 genannte Frist um ein Jahr.

(3) Eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden.

(4) Die viermonatige Famulatur (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) ist während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Sie ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in den Fällen des Absatzes 2 durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 6 zu dieser Verordnung nachzuweisen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordbaden
Tel. 0721/16024-0
E-Mail:
baek-nordbaden@baek-nb.de

Südbaden
Tel. 0761/600470
E-Mail:
baek-suedbaden@baek-sb.de

Nordwürttemberg
Tel. 0711/769810
E-Mail:
info@baek-nw.de

Südwürttemberg
Tel. 07121/9170
E-Mail:
zentrale@baek-sw.de

Zeugnis

über die Tätigkeit als

FAMULUS

Der/Die Studierende der Medizin _____
geboren am _____ in _____
ist nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
vom _____ bis zum _____
in der unten bezeichneten Einrichtung unter meiner Aufsicht und Leitung als Famulus tätig
gewesen. Während dieser Zeit ist der/die Studierende vorzugsweise mit Tätigkeiten auf dem
Gebiet

beschäftigt worden.

Die Ausbildung ist

- unterbrochen worden vom _____ bis zum _____.
- nicht** unterbrochen worden.

_____, den _____

(Bezeichnung der Einrichtung, bei öffentlicher
Stelle Siegel)

(Unterschrift des/der ausbildenden Arztes/Ärztin/Ärzte)